

**Dekret der Schulführungskraft  
Nr. 44 vom 31.12.2017**

**Jährliche Abschreibung der beweglichen Güter aus dem Inventar des Haushaltsjahres  
2018**

**Nach Einsichtnahme**

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- in das Rundschreiben des Generaldirektors vom 22. Mai 2017, Nr. 2, welches die neue Wertgrenze für die inventarisierungspflichtigen beweglichen Güter festlegt;
- in die Mitteilung im OBU (Buchhaltungsprogramm) vom 11.04.2018 von Herrn Estfeller Anton zur Festlegung des Höchstbetrages der inventarisierungspflichtigen Güter (630,08)

**Festgestellt,**

- dass die jährliche Abschreibung des Inventars (338) des Grundschulsprengels Eppan zum 31.12.2018 durchgeführt werden muss;

**verfügt die Schulführungskraft**

die jährliche Abschreibung des Inventars 338 für das Haushaltsjahr 2018 lt. Abschreibungsschein Nr. 85 vom 31.12.2018, der integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit einem Wert von – 12.226,95 € durchzuführen.

*Dieses Dekret wird auf der Homepage der Schule für 15 Tage veröffentlicht.  
Jeder der davon betroffen ist, kann innerhalb dieser Frist Einspruch einlegen.*

---

Dr. Monika Thaler  
Schulführungskraft  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)